

Regionalschiessverein
Kölliken



Statuten

Regionalschiessverein

Kölliken

24. Oktober 2007

Inhaltsverzeichnis

I. NAME, SITZ UND ZWECK	4
Artikel 1 Name und Sitz	4
Artikel 2 Zweck	4
Artikel 3 Ziel	4
II. MITGLIEDSCHAFT / ZUSAMMENSETZUNG	4
Artikel 4 Mitgliedschaft	4
Artikel 5 Status Kurzdistanz-Vereine	4
Artikel 6 Ausschlüsse	4
Artikel 7 Ehrungen	4
III. ORGANE	5
Artikel 8 Organe	5
III.I DELEGIERTENVERSAMMLUNG	5
Artikel 9 Delegiertenversammlung	5
Artikel 10 Vertretungsrechte	5
Artikel 11 Einberufung	5
Artikel 12 Einladung	6
Artikel 13 Kompetenzen	6
Artikel 14 Leitung, Abstimmung, Wahlen	6
Artikel 15 Amtsdauer	7
III.II VORSTAND + RECHNUNGSREVISOREN	7
Artikel 16 Zusammensetzung Vorstand	7
Artikel 17 Konstituierung und Einberufung	7
Artikel 18 Kompetenzen	7
Artikel 19 Rechnungsrevisoren	8
IV. FINANZEN	8
Artikel 20 Vereinsjahr	8
Artikel 21 Haftung	8
Artikel 22 Einnahmen	8

Artikel 23	Beiträge	8
Artikel 24	Ausgaben	9
V. ALLGEMEINES UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN		9
Artikel 25	Schiessübungen	9
Artikel 26	Statutenrevision	9
Artikel 27	Auflösung des Vereins	9
Artikel 28	Genehmigung	9

Abkürzungen

DV	Delegiertenversammlung
RSA	Regionalschiessanlage
RSV	Regionalschiessverein
OP	Obligatorisches Bundesprogramm

Statuten des Regionalschiessvereins Kölliken

Die in diesen Statuten verwendeten Personenbeschreibungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen **Regionalschiessverein Kölliken** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Kölliken.

Artikel 2 Zweck

Der Verein betreibt und verwaltet die Regionalschiessanlage „Ghürst“ Kölliken. Im Weiteren pflegt er die Kameradschaft in Verbindung mit allen Altersklassen, ist offen für eine Zusammenarbeit mit anderen Schützenvereinen und befreundeten Organisationen und sorgt für ein gutes Verhältnis mit Nachbarn und Behörden.

Artikel 3 Ziel

Das Ziel wird erreicht durch:

- Verwaltung der Schiessanlage
- Betrieb der Schiessanlage
- Unterhalt der Schiessanlage
- Kameradschaftliche und gesellschaftliche Anlässe.

II. MITGLIEDSCHAFT / ZUSAMMENSETZUNG

Artikel 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus den Mitgliedern der auf der RSA schießenden Vereine (Lizenzierte, Vorstandsmitglieder, Ehrenmitglieder) gemäss deren Mitgliederverzeichnissen nach Vorgabe der Adressadministration des SSV.

Der Vorstand, sowie die Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder des RSV Kölliken sind ebenfalls Mitglieder.

Artikel 5 Status Kurzdistanz-Vereine

Die Vereine der Kurzdistanzen 50/25/10 m sind gleichberechtigte Mitglieder des RSV Kölliken. Die technischen Anlagen 50/25/10 m gehören jedoch den Kurzdistanz-Vereinen und werden von diesen verwaltet, erneuert und allenfalls erweitert.

Artikel 6 Ausschlüsse

Vereine, welche die Anordnungen nicht befolgen oder die finanziellen Forderungen nicht begleichen, werden vom Schiessbetrieb (Training, Organisation von Wettkämpfen, Benützung aller Anlagen) ausgeschlossen. Bei Bezahlung einer vom Vorstand festzusetzenden Pauschale dürfen sie nur die obligatorischen Bundesübungen (OP) durchführen.

Artikel 7 Ehrungen

Zu Ehrenmitgliedern können von der Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden:

- Personen, welche sich um die Regionalschiessanlage oder um das Schiesswesen besonders verdient gemacht haben.
- Personen, die während mindestens 10 Jahren im Vereinsvorstand des RSV Kölliken tätig waren.

Das Ehrenpräsidium ist eine besondere Form der Ehrenmitgliedschaft und kann nur an Mitglieder verliehen werden, welche das Präsidium innehatten.

Die Ehrenmitglieder haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

III. ORGANE

Artikel 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Delegiertenversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

III.I DELEGIERTENVERSAMMLUNG

Artikel 9 Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie bestimmt die Grundlagen der Vereinführung.

Sie setzt sich zusammen aus

- den Delegierten der angeschlossenen Vereine
- den Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern des RSV Kölliken
- den Vorstandsmitgliedern des RSV Kölliken.

Artikel 10 Vertretungsrechte

Das Vertretungsrecht der Vereine wird, gestützt auf die Mitgliederverwaltung des SSV, durch den Vorstand bekannt gegeben.

Die Vereine haben Anrecht auf folgende Anzahl stimmberechtigter Delegierten:

- Pro 5 A-Lizenzen 1 Delegierter
- Pro Verein jedoch mindestens 3 Delegierte.

Vorstandsmitglieder, Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder des RSV Kölliken haben je eine Stimme.

Artikel 11 Einberufung

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet in der Regel im ersten Quartal des Jahres statt.

Der Vorstand kann bei Bedarf ausserordentliche Delegiertenversammlungen einberufen.

Ein Mitgliederverein kann die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenver-

sammlung unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangen. Der Vorstand hat einem entsprechenden Antrag innerhalb von zwei Monaten Folge zu leisten.

Für die ausserordentlichen Delegiertenversammlungen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentlichen Delegiertenversammlungen.

Artikel 12 Einladung

Die Einladung mit Traktandenliste und Anträgen der Mitglieder sowie des Vorstandes ist spätestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung allen Mitgliedern zuzustellen.

Artikel 13 Kompetenzen

In die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen alle ihr nach Gesetz und Statuten vorbehaltenen Geschäfte wie

- a. Wahl der Stimmenzähler
- b. Abnahme des Protokolls der Delegiertenversammlungen
- c. Entgegennahme des Jahresberichtes
- d. Genehmigung der Jahresrechnung
- e. Festlegen der Jahresbeiträge
- f. Genehmigung des Voranschlages
- g. Genehmigung von Reglementen (Betriebs-, Wirtschaftsreglement)
- h. Beschlussfassung über Anträge von Vorstand und der Mitglieder
- i. Festlegung der Kompetenzsumme des Vorstandes
- j. Wahlen: Vorstand, Präsident, Rechnungsrevisoren
- k. Aufnahme und Ausschluss von Vereinen
- l. Jahresprogramm und Jahresmeisterschaft
- m. Ehrungen, Abgabe von Auszeichnungen
- n. Entscheid über die Veranstaltung von Schiess- oder anderen Vereinsanlässen
- o. Abänderung oder Ergänzung der Statuten
- p. Verkauf, Fusion oder Auflösung.

Artikel 14 Leitung, Abstimmung, Wahlen

Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen, vom Vorstand bestimmten Vorstandsmitglied geleitet.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung beschliesst. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei der Ernennung von Ehrenpräsidenten, Ehrenmitgliedern, bei Wiedererwägungsbeschlüssen sowie bei Statutenänderungen, Verkauf, Fusion oder Auflösung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Der Vorsitzende stimmt mit, bei Stimmengleichheit hat er den Stichentscheid.

Artikel 15 Amtsdauer

Vorstand, Präsident und Rechnungsrevisoren werden auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand besteht aus mindestens 7 und höchstens 11 Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert er sich selber. Mehrfachfunktionen sind möglich.

III.II VORSTAND + RECHNUNGSREVISOREN

Artikel 16 Zusammensetzung Vorstand

Der Vorstand ist das oberste Vollzugs- und Verwaltungsorgan des Vereins und vertritt ihn nach aussen.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus: Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, und weiteren Ressortleitern. Jeder beteiligte Verein muss mit einer Person im Vorstand vertreten sein.

Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe des Jahres aus oder kann eine Vakanz an der Delegiertenversammlung nicht besetzt werden, kann diese durch den Vorstand auf dem Berufungsweg ergänzt werden. Solche Ernennungen müssen an der nächsten Delegiertenversammlung zur ordentlichen Wahl gestellt werden.

Artikel 17 Konstituierung und Einberufung

Der Präsident wird durch die Delegiertenversammlung aus den Mitgliedern des Vorstandes gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Er wählt den Vizepräsidenten aus dem Kreis der gewählten Vorstandsmitglieder.

Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident führt mit dem zuständigen Ressortleiter oder dessen Stellvertreter für den Verein die rechtsverbindliche Unterschrift. Im Verkehr mit Post- oder Bankkonten kann der Vorstand Einzelunterschrift erteilen.

Der Vorstand wird durch den Präsidenten einberufen. Vier Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Sitzung verlangen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 1/2 der Mitglieder verhandlungs- und beschlussfähig.

Bei Wahlen und Abstimmungen stimmt der Vorsitzende mit, bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid.

Artikel 18 Kompetenzen

Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für die Vereinsleitung, den Betrieb, die Verwaltung, den Unterhalt und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte die nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- a) Vertretung des Vereins nach aussen
- b) Erstellung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets
- c) Einberufung der DV und Vorbereitung der Traktanden
- d) Vollzug der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens
- f) Unterhalt der Schiessanlage
- g) Erstellen von Reglementen
- h) Schiessbetrieb mit Jahresprogramm
- i) Wahl von Arbeitsgruppen und Kommissionen
- j) Beschlussfassungen über Ausgaben bis zur Kompetenzsumme
- k) Erledigung aller übrigen Angelegenheiten die nicht in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen.

Der Schiessbetrieb auf 50/25/10 m wird auf deren eigenen Anlagen durch die Kurzdistanzvereine selbstständig organisiert.

Zur Lösung spezieller Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsgruppen ernennen. Diese gehören nicht dem Vorstand an. Sie können mit beratender Stimme zu Sitzungen und Versammlungen eingeladen werden.

Für den Schiessbetrieb und die Wirtschaft erstellt der Vorstand Reglemente. Diese sind durch die Delegiertenversammlung zu genehmigen.

Jedes Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich.

Artikel 19 Rechnungsrevisoren

Die Delegiertenversammlung wählt drei Rechnungsrevisoren. Diese prüfen die vom Kassier vorgelegte Rechnung, den Vermögensbestand und die Belege. Über das Ergebnis der Prüfung erstatten sie schriftlichen Bericht und stellen Antrag an die Delegiertenversammlung.

Den Revisoren obliegt ausserdem die Aufsicht über das Archiv und die Trophäen des Vereins.

IV. FINANZEN

Artikel 20 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Artikel 21 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder, ausgenommen bei strafbaren Handlungen, ist ausgeschlossen.

Artikel 22 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) den durch die Delegiertenversammlung bestimmten Jahresbeiträgen und dem Schussgeld pro Patrone 300 m
- b) dem Vermögensertrag
- c) den Beiträgen der angeschlossenen Gemeinden
- d) den Erträgen aus Schiessanlässen
- e) den Erträgen aus der Wirtschaft
- f) Beiträgen von Bund und Kanton
- g) Gönnerbeiträgen, Schenkungen, Vergabungen und weiteren Zuwendungen.

Auf den Kurzdistanzen regeln die beteiligten Vereine das Schussgeld selbstständig.

Artikel 23 Beiträge

Die jährlichen Beiträge werden von der Delegiertenversammlung festgelegt und bestehen aus:

- Grundpauschale pro beteiligter Verein
- Beiträgen pro lizenzierten Mitgliedern der beteiligten Vereine
- Schussgeld pro verschossene Patrone Gewehr 300 m

Artikel 24 Ausgaben

Die finanziellen Mittel des Vereins sollen vor allem verwendet werden für

- a) die Bestreitung der Verwaltungskosten
- b) den Unterhalt der Gebäulichkeiten
- c) den Unterhalt und die Modernisierung der technischen Anlage 300 m
- d) den Unterhalt des Kugelfanges 300 m
- e) die Entsorgung der Altlasten
- f) die Förderung des Schiesswesens
- g) gesellschaftliche Anlässe.

Der Unterhalt und die Erneuerung der Kurzdistanzanlage, sowie der Unterhalt des Kugelfanges 50/25 m nach erfolgter Sanierung werden durch die beteiligten Kurzdistanz-Vereine finanziert.

V. ALLGEMEINES UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 25 Schiessübungen

Sämtliche Schiessübungen sind mit den Vereinen auf der RSA Kölliken abzusprechen und gemäss den ortsüblichen Vorschriften bekannt zu machen.

Artikel 26 Statutenrevision

Die Statuten können nach Artikel 13 und 14 auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens zwei der beteiligten Vereine an einer Delegiertenversammlung ganz oder teilweise revidiert werden. Über Vorschläge von Mitgliedern auf Statutenrevision hat der Vorstand an die nächste Delegiertenversammlung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Für die Vornahme der Änderungen ist die Zustimmung von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Artikel 27 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn der Schiessbetrieb eingestellt wird (Beschluss, von Gesetzes wegen oder durch Urteil, Art. 76 ff. ZGB) oder sich eine neue Lösung aufdrängt. Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

Bei Auflösung des Vereins gehen die von den Gemeinden geschenkten Anlagen gemäss Schenkungsvertrag an die Schenkerinnen zurück. Das Vereinsvermögen geht an die noch existierenden Schützenvereine, welche auf der RSA beteiligt waren.

Artikel 28 Genehmigung

Vorstehende Statuten treten nach der Zustimmung an der Gründungsversammlung auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

So beschlossen an der Gründungsversammlung vom 24. Oktober 2007.

Namens des Regionalschiessvereins Kölliken:

Präsident Karl Gloor

Aktuar Patrick Kyburz